



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27049 –**

### **Frage Nummer 12 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Claudia  
Köhler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel der im Jahr 2022 vom Bund an Bayern zur Verfügung gestellten Mittel für die Unterbringung und Versorgung der aus der Ukraine Geflüchteten wurde bereits an die Kommunen weitergeleitet (bitte nach Regierungsbezirken gliedern), wie hoch ist die Mittelzusage für das Jahr 2023 und wann ist mit Zuweisungen von Bayern an die Kommunen in diesem Jahr zu rechnen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Für das Jahr 2022 wurde im Rahmen zweier MPK-Beschlüsse (07.04.2022 und 02.11.2022) vereinbart, dass der Bund die Länder bezüglich ihrer Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine mit insgesamt 2 Mrd. Euro unterstützt und darüber hinaus den Ländern „für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten“ zusätzlich 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Bayern partizipiert hiervon regelmäßig entsprechend seines Einwohneranteils zum 30.06. des Ausgleichsjahres (in 2022 etwa 15,86 Prozent, d.h. etwa 555 Mio. Euro in Bayern). Diese aufgeführten Positionen sind Bayern in Höhe des bayerischen Anteils im Rahmen der monatlichen Abrechnung des Länderanteils an der Einfuhrumsatzsteuer zwischenzeitlich bereits zugeflossen.

Darüber hinaus wurden in 2022 (ohne Differenzierung zwischen Ukraine- und sonstigen Fluchthintergründen) auch Bundeshilfen für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in Höhe von bundesweit 350 Mio. Euro p.a. (bayerischer Anteil: rd. 55 Mio. Euro) geleistet.

Im Rahmen der im Obigen genannten MPK-Beschlüsse wurde zudem bundesseitig zugesagt, den Ländern für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1,5 Mrd. Euro (in 2023 in Bayern voraussichtlich etwa 238 Mio. Euro) zur Verfügung zu stellen.

Vor dem (individuellen) Rechtskreiswechsel ins Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) / Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erfolgt die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine nach dem AsylbLG.

Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für die Kosten nach dem AsylbLG (Art. 8 AufnG). Anders als in den meisten anderen Bundesländern, in denen die Unterbrin-

gungskosten der Kriegsflüchtlinge für die Zeit während des Asylbezugs den Kommunen zur Last fallen und sie daher auf die Refinanzierung durch Weiterleitung der Bundesmittel warten müssen, trägt der Freistaat die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten und zwar in deutlich höherem Ausmaße, als es dem bayerischen Anteil an der Bundesbeteiligung entspricht; der Freistaat Bayern ist hier mit Blick auf die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 in Vorleistung für den Bund gegangen.

Bundesmittel, die der Freistaat hier insgesamt als Kostenbeteiligung erhält, werden daher vollständig zur – wenn auch nur teilweisen – Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet. Der Freistaat Bayern unterstützt ferner die Kommunen massiv durch die Duldung von „Fehlbelegern“ in staatlich finanzierten Flüchtlingsunterkünften etc., insbesondere bei Ukraineflüchtlingsen.

Die auf die Kosten der Unterkunft und Heizung nach Rechtskreiswechsel entfallenden Bundesmittel leitet der Freistaat Bayern an die Kommunen weiter: Die Staatsregierung hat bzgl. des Rechtskreises SGB II einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGSG in den Landtag eingebracht (Drs. 18/25588). Darin wird geregelt, dass die für den Rechtskreis SGB II zur Verfügung stehenden 79 Mio. Euro vollständig an die Kommunen weitergegeben werden. Die Formulierung ist so allgemein gefasst, dass auch künftige Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die die gleiche Zwecksetzung in Bezug auf kommende Jahre verfolgen, erfasst werden.

Die Verteilung erfolgt jeweils um ein Jahr zeitversetzt („im Folgejahr“), weil auch in Bezug auf die neu einzuführende Verteilung erst dann – konkret: mit einer Wartezeit von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres – belastbare Daten vorliegen, an die ein Verteilungsmaßstab anknüpfen kann. Insbesondere wird dann eine kreis-scharfe, das gesamte Bezugsjahr umfassende Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit zu den Leistungsausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für Kosten für Unterkunft und Heizung der Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung stehen.